



# Gemeinnütziger Verein Grindelwald

## **Statuten**

### **Vorbemerkung**

Sämtliche in diesen Statuten gewählten weiblichen Formulierungen gelten auch für männliche Personen.

### **I. Name, Sitz, Zweck**

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen «Gemeinnütziger Verein Grindelwald» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Grindelwald.

Die Gründung erfolgte im Jahre 1913

#### **Art. 2 Zweck**

- a) Punktuelle Unterstützung von Personen in finanzieller Notlage
- b) Unterstützung sozialer Werke und Förderung der Zusammenarbeit gemeinnütziger Institutionen
- c) Organisieren von Kursen und Anlässen praktischer und kultureller Art
- d) Betrieb einer Brockenstube
- e) Organisation von Anlässen zugunsten von ausserordentlichen Ereignissen in der Schweiz

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag**

Mitglieder können alle Frauen und Männer werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Besonders verdienten Mitgliedern kann die Ehren- oder Freimitgliedschaft verliehen werden.

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Es hat ein Rekurs Recht an die nächste Hauptversammlung.

### **III. Vereinsorgane**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens 2 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten.

#### **Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen.

Für die ausserordentliche Hauptversammlung gilt Art. 5, Abs. 2 sinngemäss.

#### **Art. 7 Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen

entscheidet das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschliesst.

## **Art. 8 Aufgaben der Hauptversammlung**

a) Genehmigung von

- Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Jahresbericht der Präsidentin
- Jahresrechnung
- Budget für das laufende Jahr

b) Wahl

- der Präsidentin, der Kassierin, der Sekretärin,  
der Bergschaftsvertreterinnen
- der Revisionsstelle

c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

d) Beschlussfassung über Projekte und Beiträge, die Fr. 15'000.00 übersteigen

e) Annahme und Änderung der Statuten

f) Auflösung des Vereins

g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet worden sind.

Alle diese Anträge müssen traktandiert werden.

## **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin
- Sekretärin
- Kassierin
  
- je 2 Bergschaftsvertreterinnen für Bach oben, Bach unten, Bussalp, Burglauenen, Holzmatten, Grindel, Itramen, Scheidegg, Wärgistal
  
- 2 verantwortliche Personen für die Brockenstube

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens 3 Monate vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## **Art. 10 Entschädigungen**

Es besteht ein separates Spesenreglement. Das Spesenreglement wird durch den Vorstand erstellt und genehmigt.

## **Art. 11 Sitzungen/Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand trifft sich sooft es die Geschäfte erfordern. Es erfolgt eine Einladung unter Angaben der Traktanden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Art. 12 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder die Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder mit der Kassierin. Für den Postcheck- und Bankverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

## **Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets für das laufende Jahr
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung zu unterbreiten sind
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- g) Finanzkompetenz hat der Vorstand für alle Geschäfte bis zu dem in Art. 8 d (Hauptversammlung) erwähnten Betrag
- h) Einsetzen und Wählen von Kommissionen und Arbeitsgruppen, in die auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören, gewählt werden können
- i) Ausschluss von Mitgliedern

## **IV. Finanzen**

### **Art. 14 Finanzwesen**

Die Erträge des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Legate
- c) Erlöse aus Anlässen und Brockenstube
- d) Zinsen aus Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

## **V. Revisionsstelle**

### **Art. 15 Rechnungsrevisorinnen**

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

## **VI. Haftung**

### **Art. 16 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 17 Auflösung**

Für die Auflösung des Gemeinnützigen Vereins Grindelwald bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von  $\frac{3}{4}$  der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

### **Art. 18 Vermögensverwendung**

Beim Eintreten einer Auflösung des Vereins, wird anlässlich der letzten Hauptversammlung beschlossen, für welche gemeinnützigen Zwecke das Geld eingesetzt wird.

Das Vermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **ART. 19 Inkraftsetzung/ Aufhebung alter Bestimmungen**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 19.04.2026 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 07.04.2013.

## **Gemeinnütziger Verein Grindelwald**

Die Präsidentin:

Die Sekretärin: